

C.

Maßnahmen zur Änderung und Vereinfachung der Finanzierung des Rechnungswesens, der Betriebsplanung und Statistik in der sozialistischen Landwirtschaft

I.

Finanzierung der LPG

1. Die vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Grundsätze zur Finanzierung der LPG in den Jahren 1964 und 1965 werden bestätigt.
2. Die Durchführung der Grundsätze zur Finanzierung der LPG in den Jahren 1964 und 1965 ist durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen durch Anordnung zu regeln und ab 1. Juli 1964 in Kraft zu setzen.
3. Der Beschluß vom 24. Dezember 1963 zur weiteren Durchsetzung der guten genossenschaftlichen Arbeit und Finanzierung der LPG im Jahre 1964 (GBl. II 1964 S. 6) wird mit Wirkung vom 30. Juni 1964 außer Kraft gesetzt.

II.

Betriebsplanung

2. Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird beauftragt, zur Vereinfachung der Jahrespläne und des Abschlusses von Verträgen von der jetzigen Praxis der monatlichen Untergliederung der Vor- und Hauptverträge abzugehen und nur noch einen Hauptvertrag untergliedert nach Quartalen abzuschließen. Im Laufe des Jahres ist beim Beginn des Quartals mit den Genossenschaften eine Vereinbarung über die monatlichen Lieferungen im folgenden Quartal zu treffen.

Weiterhin ist der Umfang und die Anzahl der Verträge dahingehend einzuschränken, daß die bisherigen Nebenverträge im Hauptvertrag bzw. in der Gesamtvereinbarung für die individuelle Marktproduktion aufgenommen werden. Die Verträge über die Lieferung von Milch und Wolle sind ebenfalls im Hauptvertrag/Gesamtvereinbarungen in der Form einzubeziehen, daß die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) im Aufträge und in Vollmacht der anderen Erfassungsbetriebe den Vertragsabschluß durchführen. Die Verträge über die Lieferung von technischen Kulturen sind von den jeweiligen Erfassungsbetrieben in eigener Verantwortung abzuschließen.

III.

Berichterstattung und Statistik

1. Die Genehmigung bzw. Durchführung sämtlicher Berichterstattungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.
2. Im Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 10. November 1963 über „Vorläufige Grundsätze über die Verantwortung und Hauptaufgaben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. II S. 805) werden im Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. f — letzter Absatz — die Sätze

„Die Berichterstattungen der Landwirtschaft sind über das Netz der Kreisbuchungsstationen und Bezirksrechenzentren aufzubereiten. Die Umstellung ist schrittweise vorzunehmen. Ab 1984 ist probeweise mit der Finanzberichterstattung der LPG Typ III zu beginnen.“

gestrichen

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird beauftragt, bei der endgültigen Formulierung der genannten Grundsätze die Forderungen des VIII. Deutschen Bauernkongresses zu berücksichtigen.

VI.

Die weitere Durchsetzung der Leitung der sozialistischen Landwirtschaft nach dem Produktionsprinzip erfordert, daß außer den gesetzlichen Bestimmungen, die durch die Volkskammer, den Staatsrat und den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden, nur der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik das Recht hat, Weisungen auf dem Gebiet der sozialistischen Landwirtschaft zu erteilen.

VII.

Schlußbestimmung

Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates werden verpflichtet, die Änderungen' der gesetzlichen Bestimmungen bis zum 30. Juni 1964 abzuschließen.

Berlin, den 28. Mai 1964

**Der Miusterrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t o p h

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates